



Versicherungsrecht

22. Juni 2018

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 2 Fälle.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Fall 1

Aufgabe a) 35%

Aufgabe b) 35%

Fall 2 30%

Total 100%

- Änderungen von jeweils bis zu 5 % bleiben vorbehalten.
- **Bitte beginnen Sie jede Aufgabe auf einem neuen Blatt.**

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Prüfung Versicherungsrecht – FS 2018

Fall 1

Alois (nachfolgend A) ist Facharzt für Gynäkologie und insbesondere im Bereich der Pränataldiagnostik tätig. Vor sieben Jahren (2011) beauftragte A den im FINMA-Register eingetragenen und auf die Versicherung von Berufsrisiken von Ärzten spezialisierten Versicherungsmakler Benedikt (nachfolgend B), ihm für seine berufliche Tätigkeit umfassenden Versicherungsschutz zu beschaffen. B schlug A nach intensiven Abklärungen eine Bündelversicherung bei der schweizerischen Versicherungsgesellschaft X AG (nachfolgend X AG) vor. Unter anderem enthielt diese Bündelversicherung eine Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von CHF 500'000.-. Versichertes Ereignis ist das pflichtwidrige Handeln bzw. Unterlassen des Arztes («Verstoss»). A ist mit dem Vorschlag von B einverstanden und schliesst den Vertrag mit der X AG auf eine Laufzeit von zehn Jahren. A und B treffen sich einmal jährlich, um über mögliche Anpassungen der Versicherung zu sprechen.

Im Jahr 2014 fällte das Bundesgericht den sogenannten «wrongful birth»-Entscheid (BGer 4A_551/2013 v. 15.12.2014). Nach diesem Entscheid ist ein Arzt gegenüber den Eltern des Kindes schadenersatz- und genugtuungspflichtig, wenn er im Rahmen der Pränataldiagnostik schuldhaft seine Aufklärungspflicht verletzt und in der Folge ein behindertes Kind zur Welt kommt. Die Höhe des Schadenersatzes umfasst den gesamten Unterhalt für das behinderte Kind.

Im Jahr 2016 verletzte A schuldhaft seine Aufklärungspflicht, wodurch ein behindertes Kind zur Welt kam. Die Eltern des Kindes klagten erfolgreich gegen A und bekamen in einem seit 1. Juni 2018 rechtskräftigen Urteil Schadenersatz in Höhe von CHF 1'500'000.- und Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.- zugesprochen.

Die X AG verweigert die von A verlangte Zahlung von CHF 500'000.- mit der Begründung, die neue Rechtsprechung habe reine Vermögensschäden viel wahrscheinlicher gemacht. Infolge der eingetretenen Gefahrserhöhung sei die X AG leistungsfrei.

A ist ausser sich. Auch kann er nicht fassen, dass B ihn nicht über die neue Rechtsprechung, über welche dieser in Kenntnis war, informierte. B hält A entgegen, dass er ihn bei jedem jährlichen Treffen fragte, ob A nicht seine Versicherungssummen erhöhen möchte. Ausserdem liege es in der Eigenverantwortung eines Gynäkologen, sich über den jeweiligen Stand der Rechtsprechung zur Berufshaftung zu informieren.

Aufgabe a) Diskutieren Sie die Position des Versicherers X AG möglichst umfassend.

Aufgabe b) Inwieweit haftet der Versicherungsmakler Benedikt (B)?



Fall 2

Christina (nachfolgend C) ist Herstellerin von kunstvollen Möbeln. Im März 2018 verschickte C zum ersten Mal verschiedene Möbel als Ausstellungsstücke zu einer Möbelmesse in Moskau. Mit der Durchführung des Transports beauftragte sie die Transport AG (nachfolgend T AG). Für den Transport hat C vorgängig mit der schweizerischen Versicherungsgesellschaft X AG (nachfolgend X AG) eine Transportversicherung in Form einer Ausstellungsversicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 20'000.- abgeschlossen. Die Transportversicherung gewährt eine Allgefahrendeckung, sie deckt insbesondere (und vorbehaltlich von Risikoausschlüssen) alle Beschädigungen des Transportguts während des Transports.

Der Versicherung liegen die AVB der X AG zugrunde, in denen es unter **«2. Ausschlüsse»** [Hinweis: Die gesamte Ziffer 2 ist fett gedruckt und im Text hervorgehoben] unter anderem heisst:

2.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

...

2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

...

2.2 Ausgeschossen sind Schäden, die verursacht durch

...

2.2.2 das Fehlen oder Mängel der Verpackung

...

Die AVB wurden C vor Vertragsschluss zusammen mit dem Antragsformular überreicht. C hielt es jedoch nicht für nötig, diese zu lesen.

C verlud zusammen mit der T AG die Möbel ordnungsgemäss in speziell für den Transport angefertigten Kisten inklusive Polsterungsmaterialien. Am Zoll in Russland nahmen die Zöllner zwecks Kontrolle die Möbelstücke aus der Verpackung. Anschliessend warfen die russischen Zöllner die Exponate lose und ohne die Polsterungsmaterialien wieder in die Kisten. Durch das Werfen wurde ein Exponat beschädigt. Beim Weitertransport nach Moskau kam es aufgrund der unsachgemässen Verpackung bei zwei weiteren Exponaten zu Schädigungen. Der gesamte Schaden beträgt CHF 15'000.-.

Als C am Folgetag die Exponate in Moskau auspackte und die Beschädigungen feststellte, informierte sie die X AG sofort schriftlich und verlangte von ihr die Leistung von CHF 15'000.-. Die X AG entgegnete C anfangs April 2018 schriftlich, dass sie die Leistung gestützt auf ihre AVB verweigere.

Kann die X AG die Leistung gestützt auf die Ziffern 2.1.3 und/oder 2.2.2 AVB verweigern?